

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Neuwahl der Mitglieder
in der Gruppe der Studierenden
vom 30. November - 02. Dezember 2020

zum Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- **acht** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- **eine** Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlbezirk gebildet.

Wahlgrundsätze

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und im übrigen, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. **Im Falle der Studierenden sind dieses drei Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.**

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird jedem Department ein Sitz zugeordnet.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Zweithörende und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Wahlberechtigte müssen zur Wahl ihren Studierendenausweis vorlegen. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 3 Wahlordnung).

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät sie oder er das Wahlrecht ausüben will.

Wählerverzeichnisse und Wahlordnungen

Die Wählerverzeichnisse und die Wahlordnungen liegen ab

dem 28. Oktober 2020

an folgenden Orten:

Büro des Wahlvorstandes ZV (Wahlamt)	B 3 - 239	Gesamtverzeichnis der Studierenden
ASTA - Büro	ME U - 210	Gesamtverzeichnis der Studierenden

bis

zum 26. November 2020

aus.

Wahlberechtigte können gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

In diesem Jahr ist es ebenfalls möglich, auf Anfrage per Mail bei dem Wahlvorstand eine Bestätigung der Eintragung ins Wählerverzeichnis zu erfragen, nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist auch dies nicht mehr möglich.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind innerhalb der Öffnungszeiten des Wahlamts B 3 239 (Mo – Fr, 9.00 - 14.00 Uhr) bis

zum 09. November 2020, 23:59 Uhr

beim Wahlvorstand im Original einzureichen. **Zusätzlich ist es in diesem Jahr möglich, Vorschläge als pdf beim Wahlvorstand vorab einzureichen. Die Originale müssen in dem Fall nachgereicht werden. Für jede der einzelnen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten.**

Nach § 12 Abs.4 des Landesgleichstellungsgesetzes soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen von Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen, nach § 11 c Hochschulgesetz (HG) soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des Fakultätsrats sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Fakultätsrat unverzüglich aufzu-

lösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11 c Abs. 1 Satz 4 HG bleibt unberührt.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr benennen als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Wahlordnung Sitze zu besetzen sind.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind in dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel vor.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

In der Gruppe der Studierenden soll ein Wahlvorschlag mit mindestens je einer Bewerberin oder einem Bewerber aus den Departments Chemie, Physik und Sport und Gesundheit eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
- 2) die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Bewerbung erfolgt,
- 3) die Bewerberin oder die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit
 - a) Name, Vorname, Angaben zum Geschlecht
 - b) Angabe über die Fakultät bzw. die Zugehörigkeit zum Institut, in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist bzw. studiert,
- 4) die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Für die Wahl zum Fakultätsrat muss jeder Wahlvorschlag aus der entsprechenden Gruppe von mindestens zwei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner beizufügen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die im Büro des Wahlvorstandes (B 3 - 239) und im Netz der Universität <http://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen/> erhältlich sind.

Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann bezeichnen, die oder der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 der Wahlordnung genannten Frist, spätestens jedoch

am 18. November 2020

gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner hochschulöffentlich bekannt.

Briefwahl

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen spätestens

am 23. November 2020

beim Wahlvorstand beantragt.

Aufgrund der aktuellen Situation wird besonders dazu aufgerufen, Briefwahl zu beantragen.

Wahltermin, Wahllokale und Öffnungszeiten

30. November - 02. Dezember 2020	
---	--

Die Wahl für die Gruppe der Studierenden erfolgt an folgenden Orten:

Wahllokal	Ort	Wahlberechtigte
C) Täglich von 09:30 - 16:30 Uhr	Warburger Str. 100, GrillCafé im Mensagebäude	Gruppe der Studierenden, alle Fakultäten

Für Studierende an der Fürstenallee wird kein Wahllokal - am Standort Fürstenallee - eingerichtet. Diese Studierenden müssen an der Warburger Straße 100 ihr Wahlrecht ausüben. Es kann auch Briefwahl beantragt werden.

Vor und im Wahllokal gelten die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen der UPB!

Wahlwerbung

Ab dem 28. Oktober 2020 darf auf den von der Wahlleitung vorgesehenen Flächen Wahlwerbung angebracht werden. Das Plakatieren außerhalb dieser Flächen ist nicht erlaubt. An den Wahltagen ist Wahlwerbung im Umkreis von 25 Metern im und um das Wahllokal herum nicht zulässig.

Wahlergebnis

Unverzüglich, spätestens am **05. Dezember 2020** gibt der Wahlvorstand das gesamte Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und gewählten Bewerber bekannt. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (Näheres siehe § 27 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. Mai 2015 und der dazugehörigen Änderung vom 17. Mai 2017.

Anschrift des Wahlvorstandes:

Wahlamt – Herr Hellmich, Dez. 2.4, Raum B3.239
Universität Paderborn, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,
Tel.: 60 – 28 01, Fax.: 60 – 35 36,
E-Mail: Hellmich@zv.upb.de

<http://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen/>

Paderborn, den 27. Oktober 2020